



Genehmigungsbescheid

für die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Hürth

vom 16. Februar 2017
AZ.: 53.041/15/G16-Lüc

Änderung des Containerlagers der Firma Alfred Talke GmbH
& Co. KG im Logistikzentrum Hürth Kalscheuren



1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Alfred Talke GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 20
50354 Hürth

auf ihren Antrag vom 19.06.2015 die Genehmigung erteilt, das

Containerlager

(Nr. Nr. 9.3.1 Anhang 1 i.V.m. den Nrn. 27, 28, 29, 30 Anhang 2 und der Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gemarkung Efferen, Flur 11, Flurstücke 725, 51, 537, 536, 720 und 721 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Lagerkapazität der Anlage beträgt unverändert maximal 18.952 t/a der in Tabelle 3.5.1-1 gemäß TRGS 510 klassifizierten Lagermedien.

Die Lagerung darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden; die Anlieferung und Abholung von Containern sowie der Betrieb des Portalkrans und der Gabelstapler dürfen nur in der Tagzeit von 06.00 – 22.00 Uhr stattfinden.

Die Genehmigung umfasst die Lagerung von ungereinigten Leercontainern in der vierten Lage der bisher dreilagig betriebenen Betriebseinheiten BE 10 und BE 20 des Containerlagers. Dabei dürfen die Leercontainer maximal einen restlichen Anteil von 5 % der genehmigten Lagermedien enthalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

In diese Genehmigung werden keine gemäß § 13 BImSchG zu konzentrierenden Entscheidungen eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung einzuschließen sind.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 19.06.2015 reichte die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, 50354 Hürth, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung ihres Containerlagers auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gemarkung Efferen, Flur 11, Flurstücke 725, 51, 537, 536, 720 und 721 ein.

In dem Containerlager werden derzeit und zukünftig nicht brennbare, brennbare, ätzende, umweltgefährliche, giftige und sehr giftige Feststoffe und Flüssigkeiten gelagert.

Das Containerlager ist in 5 Betriebseinheiten gegliedert, die zum Teil in weitere Lagerabschnitte unterteilt sind. In der BE 50 werden transportrechtlich zugelassene Container zweilagig, in der BE 30 und der BE 40 vierlagig und in der BE 10 und der BE 20 bislang dreilagig gestapelt.

Zur Optimierung der Lagerlogistik im Containerlager wird die Lagerung von Leercontainern mit einem maximalen Restgehalt von 5 % der genehmigten Lagermedien als vierte Lage der BE 10 und der BE 20 beantragt, wobei die genehmigte Gesamtlagerkapazität unverändert bleibt.

Genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen werden nicht beantragt, weitere einzuschließende Genehmigungen sind ebenfalls nicht erforderlich.

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In dem Containerlager werden neben anderen Stoffen Diphenylmethandiisocyanat (MDI), Toluylendiisocyanat (TDI), sehr giftige und giftige Stoffe in einer Menge gelagert, die zu einer Zuordnung des Containerlagers zu Nr. 9.3.1 Anhang 1 i.V.m. den Nrn. 27, 28, 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV führt. In der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 02.06.2013 fehlt die Zuordnung zu Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV, ergibt sich jedoch aus der Zuordnung zu Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und der Tatsache, dass die Lagerung von sehr giftigen Stoffen von der Ursprungsgenehmigung eingeschlossen war.

Weiterhin werden in dem Containerlager zeitweilig, d. h. jeweils für die Dauer von unter einem Jahr gefährliche Abfälle in einer Größenordnung von mehr als 50 t gelagert, weshalb das Containerlager auch der Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV unterfällt.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Containerlagers zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Sowohl Anlagen der Nr. 9.3.1 als auch der Nr. 8.12.1.1 sind im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem G gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung des Containerlagers handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG am 28.02.2017 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat am 19.06.2015 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Containerlagers am Standort ihres Hauptsitzes, Max-Planck-Straße 20 in 50354 Hürth, beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, an der Prüfung der Unterlagen beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- die Stadt Hürth
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Fachbereich 74, Mineralölraffination und Gefahrstofflagerung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen haben die o. g. Behörden und Stellen, die eine Stellungnahme zu den beantragten Änderungen abgegeben haben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden -

soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 *Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)*

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen / Gerüche

Es werden durch den Antragsgegenstand keine gefassten oder diffusen Emissionen erzeugt. Insofern kann auch keine Geruchsbeeinträchtigung hervorgerufen werden.

4.3.1.2 Schall

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass sich weder die Anzahl der LKW-Bewegungen pro Tag noch die Anzahl der Ein- und Auslagerungsvorgänge am Containerterminal ändern.

Damit bleiben folgende Beurteilungspegel an den im Gewerbegebiet liegenden Immissionsorten unverändert:

Immissionsort	$L_{r,t}$	IRW_t
Kalscheurener Straße 170	36	65
An der Hasenkaule 24	51	65

Die Anlieferung und Abholung von Containern sowie der Betrieb des Portalkrans und der Gabelstapler finden nur in der Tagzeit von 06.00 – 22.00 Uhr statt.

4.3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Ansonsten kommt es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen.

Sonstige Gefahren durch die gehandhabten Gefahrstoffe werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Es fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an. Die Menge an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ändert sich durch das Vorhaben nicht.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Es ist erforderlich, einen Teil der Container zu beheizen. Die Container und die Warmwasser-Leitungen sind mit einer Isolierung vor Wärmeverlusten geschützt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung des Containerlagers im betriebsgemäßen Zustand, die geplanten Maßnahmen für den Fall der

Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Entfernung der im Lager befindlichen Container, die Reinigung der Auffangräume und Lagerflächen sowie deren Prüfung gemäß den Vorgaben der VAWS durch einen Sachverständigen.

Ausrüstungsteile der Anlage werden an andere Betriebe abgegeben oder in firmeneigenen Lagern aufbewahrt, nicht mehr verwendbare Ausrüstungsteile werden durch eine Fachfirma als Schrott entsorgt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Alfred Talke GmbH & Co. KG am Standort Hürth-Kalscheuren ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten. Das Containerlager ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Die Menge der im Containerlager gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung überschreitet für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Der Antrag für das Containerlager enthält Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Diese orientieren sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung und bestehen im Wesentlichen aus der

Darstellung

- der Anlage, ihres Standortes und Umfeldes und
- der Bereiche, die von einem Störfall betroffen sein könnten,

Erläuterung

- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte,
- der Verfahren und
- der Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung und ihrer Eigenschaften,

Darlegung

- der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit Angabe der zu Grunde gelegten Kriterien für deren Ermittlung,
- der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,
- der systematischen Analyse betrieblicher Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten („vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle“) und
- der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,

(§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 4 der 12. BImSchV)

Beschreibung

- der Ausbreitungsrechnungen unterstellter („vernünftigerweise auszuschließender“) Störfallszenarien und
- der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

(§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 der 12. BImSchV)

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden unter gutachterlicher Beteiligung des LANUV NRW geprüft. Dabei ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen die zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben enthalten und eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens erlauben.

In den zur Begutachtung vorgelegten Unterlagen ist die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nachvollziehbar dargelegt und plausibel begründet, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der systematisch ermittelten möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Durch zwei Nebenbestimmungen, die Stapelung der ungereinigten Leercontainer und deren Handhabung bei hoher Windstärke betreffend, werden betriebliche Regelungen getroffen. Eine weitere Nebenbestimmung betrifft die ggf. – nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth – fortzuschreibende Brandschutzordnung.

In dem von der Anlagenänderung betroffenen Bereich sind ausreichende Maßnahmen zur Absicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgesehen, durch die

von diesem ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden können.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bauplanung

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Hürth liegt der Standort Kalscheuren der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG in einem als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Bereich.

In direkter Nachbarschaft befinden sich weitere Betriebe.

In der BE 30 und der BE 40 des Containerterminals werden Container bereits in 4 Lagen gestapelt.

Das Vorhaben der Errichtung einer 4ten Lage von Containern in der BE 10 und der BE 20 des Containerlagers passt sich demnach in die vorhandene bauliche Höhe des Lagers ein.

Der Hold up an Stoffen im Containerterminal ändert sich nicht. Die neu hinzukommenden Container beinhalten lediglich max. 5 % des Inhalts der bereits vorhandenen Container. Insofern ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß § 50 BImSchG für die Gesamtanlage.

4.3.6.2 Bauordnung einschließlich Brandschutz

Es finden keine nach § 63 BauO NRW zu genehmigenden Baumaßnahmen statt.

4.3.6.3 Boden- und Grundwasserschutz

Es finden keine Bodeneingriffe statt. Es werden keine anderen Stoffe als bisher genehmigt im Containerlager gehandhabt. Auch die Mengen der gehandhabten Stoffe ändern sich gegenüber den bereits genehmigten Mengen nicht.

4.3.6.4 Gewässerschutz

Abwasser

Produktionsspezifische Abwässer fallen nicht an. Die Mengen an Niederschlagswässern und Sanitärabwässern ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Vorbeugender Gewässerschutz

Da sich weder die zu lagernden Stoffe noch deren Mengen ändern, bleiben die Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes an das Containerterminal unverändert.

4.3.6.5 Abfallwirtschaft

Es fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an. Die Menge an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ändert sich durch das Vorhaben nicht.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten insbesondere die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen, deren Ergebnisse in die Fortschreibung der Betriebsanweisungen einfließen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz und regelmäßige Schulungsmaßnahmen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Brandschutz

5.2.1. Die bestehende Brandschutzordnung ist nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ggf. fortzuschreiben.

5.3 Anlagensicherheit

5.3.1 Die ungereinigten Leercontainer, die in der BE 10 und BE 20 die 4te Lage bilden, dürfen nur auf volle Container gestapelt werden.

5.3.2 Ab einer Windstärke von 8 Bft sind die Container der 4ten Lage der BE 10 und BE 20 zu entfernen und auf einer – nach Möglichkeit flüssigkeitsdichten - befestigten Fläche für die Dauer der hohen Windstärke zwischenzulagern.

6. Hinweise

6.1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

6.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

- 6.3. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird und sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, der Anzeige. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.5. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez.

Dr. Lücking

8. Antragsunterlagen

Ordner 1

Anschreiben

1. Inhaltsverzeichnis
Angaben gemäß Anlage 2 UVPG
Antrag (Formular 1, Blatt 1)
Genehmigungsbestand der Gesamtanlage (Formular 1, Blatt 2)
Kurzbeschreibung
Angaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für IED-Anlagen
2. Topographische Karte, M 1:25.000
Grundkarte, M 1:5.000
Werkslageplan, M 1:500
Übersichtslageplan Containerterminal, M 1:250
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1 Standort
 - 3.2 Verfahrensgrundzüge
 - 3.3 Lagerkapazitäten
 - 3.4 Beschreibung der baulichen Anlagen
 - 3.5 Beschreibung der Lagerung
 - 3.6 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 3.7 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
4. Bauschemazeichnungen
 - Grundriss BE 10 und BE 20, M 1:100
 - Schnitt BE 10 und BE 20, M 1:100
5. BImSchG-Formulare
 - Betriebseinheiten (Formular 2)
 - Technische Daten, Einsatzseite / Produktseite (Formular 3, Blatt 1 und 2)
 - Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1)
 - Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
 - Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
 - Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
 - Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
 - Abwasserreinigung, -behandlung (Formular 6, Blatt 2)
 - Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1 Blatt 1-3)
 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
 - Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 8.3 Blatt 1-2)
 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 8.4)
 - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5 Blatt 1-2)
6. Liste der Lagermedien

7. Beschreibung der Umweltauswirkungen
 - 7.1 Luftverunreinigungen und Gerüche
 - 7.2 Abwasser
 - 7.3 Gewässerschutz (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
 - 7.4 Abfälle
 - 7.5 Lärm
 - Stellungnahme des Sachverständigen nach § 11 VAWS

8. Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen
 - 8.1 Arbeitsschutz
 - 8.2 Explosionsschutz
 - 8.3 Störfallverordnung
 - Bilddokumentation zu Löschmonitoren
 - Ex-Zonen-Plan (Einteilung Lagerbereiche), M 1:250
 - Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Stellungnahme des Betriebsrates

Ordner 2

Exemplarische Liste mit Stoffdaten zu ausgewählten Stoffen und zugehörige Sicherheitsdatenblätter

Ordner 3

Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung

9. Abkürzungen

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I. S. 1598)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524)
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
IRW	Immissionsrichtwert
IRW _t	Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 TA Lärm - tagsüber
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
L _{r,t}	Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 TA Lärm - tagsüber
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)
SGV. NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen in NRW

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155)